

Ordnungsamt
Am Rathaus 1
Zimmer B.213
Tel.: 0208/4553288
Fax.: 0208/455583288
E-Mail: gewerbe@muelheim-ruhr.de

Merkblatt
für die Beantragung einer Reisegewerbekarte
(§ 55 Gewerbeordnung)

Der/Die Antragsteller/in hat bei der **zuständigen Meldebehörde des Wohnortes** (Bürgeramt)

a) ein **Führungszeugnis für die Behörden (Beleg-Art 0)** und

b) eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister der Beleg-Art 9)**

möglichst mit Angabe des **Aktenzeichens: 32-51.45** zu beantragen.

Ferner sind noch folgende **Unterlagen** beizubringen:

- Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes

- **Auskunft in Steuersachen der Stadtverwaltung des Fachbereichs für Finanzen**

Weiterer Hinweise

Bei der Antragstellung gem. § 55 GewO ist ein Gebührevorschuss in Höhe der Gesamtgebühren von 378,00 Euro zu entrichten.

Ich muss, nachdem Sie den Antrag eingereicht haben, weitere Unterlagen zur Überprüfung Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit anfordern.

Die Reisegewerbekarte kann beantragt werden für:

Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten § 56 GewO

(1) Im Reisegewerbe sind verboten

1. der Vertrieb von

a) aufgehoben

b) Giften und gifthaltigen Waren

c) aufgehoben

d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglesebrillen

e) aufgehoben

f) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeinwirkung,

g) aufgehoben

h) Wertpapieren, Lottereilosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lottereilosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten.

i) Schriften, die unter Zusicherung vom Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

2. das Feilbieten und der Ankauf von

a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallbezügen; zugelassen sind Waren mit Silberüberzügen.

b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie Perlen,

3. das Feilbieten von

a) aufgehoben

b) geistigen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen sowie alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. a Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz

c) aufgehoben,

d) weggefallen

e) aufgehoben

4. aufgehoben

5. aufgehoben

6. der Abschluss sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für der Darlehnsnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.

7. aufgehoben